

Abs. 1 bezeichneten Umsätze ein. Die steuerfreien Höchstgrenzen betragen bei Umsätzen

von		
über	bis	
MDN	MDN	
	10 000	10 000 MDN
10 000	20 000	10 000 MDN zuzüglich 30 % des 10 000 MDN übersteigenden Betrages
20 000	40 000	13 000 MDN zuzüglich 20% des 20 000 MDN übersteigenden Betrages
40 000	60 000	17 000 MDN zuzüglich 15 % des 40 000 MDN übersteigenden Betrages
60 000	—	20 000 MDN zuzüglich 10 % des 60 000 MDN übersteigenden Betrages.

(3) Für die Ermittlung des steuerfreien Gewinnes ist des Verhältnis des gemäß Abs. 2 ermittelten steuerfreien Umsatzes aus den Verkäufen nach Abs. 1 zum erzielten Gesamtumsatz maßgebend.

(4) Zucht- und Nutzvieh im Sinne des Abs. 1 Buchstaben d und e sind Tiere, die nach der Anordnung vom 30. Januar 1964 über die Planung und Bilanzierung des Handels mit Zucht- und Nutztieren (GBl. II S. 167) gehandelt werden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 67 und 69 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1965

Der Minister der Finanzen
I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR).

Vom 9. Juni 1965

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)* folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziff. 70 der Richtlinien erhält folgende Fassung:

„Besteuerung von Studenten und Oberschülern Entgelte, die Studenten und Oberschüler für ausgeführte Arbeiten während der Schul- bzw. Semesterferien erhalten, sind steuerfrei.“**

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1953 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (2. AStVO) (GBl. 1954 S. 9) außer Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1965

Der Minister der Finanzen
I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

* Sonderdruck „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1952.

** Sie unterliegen demzufolge gemäß § 67 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO (GBl. II S. 533) auch nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.